

Amtliche Mitteilungen

Datum 25. Januar 2018

Nr. 1/2018

Inhalt:

Prüfungsordnung
für das
weiterbildende Studienangebot
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
(Abschluss mit Zertifikat)
an der
Universität Siegen

Vom 24. Januar 2018

Prüfungsordnung

für das

weiterbildende Studienangebot

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

(Abschluss mit Zertifikat)

an der

Universität Siegen

Vom 24. Januar 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalte, Ziele und Berufsfelder des Studiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 4 Studienumfang
- § 5 Abschluss
- § 6 Modularisierung und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen
- § 9 Anrechnung von Leistungen
- § 10 Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 13 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 14 Bewertung, Bildung der Noten, Gesamtnote des Zertifikats
- § 15 Abschluss des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“
- § 16 Zertifikat
- § 17 Transcript of Records
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Ungültigkeit der Prüfungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Gegenstand, Ziel und Anforderungen des Studiums zum Erwerb des Weiterbildungszertifikats „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ an der Fakultät I - Philosophische Fakultät an der Universität Siegen. Dieses Studium bietet die Möglichkeit, eine zusätzliche berufsbezogene Qualifikation zu erlangen.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Studiums verleiht die Philosophische Fakultät ein benotetes Zertifikat.

§ 2

Inhalte, Ziele und Berufsfelder des Studiengangs

- (1) Bei dem weiterbildenden Zertifikatsstudium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ handelt es sich um ein weiterbildendes Studienangebot der Universität Siegen, das sowohl in einer Kompakt- als auch in einer Vollversion studiert werden kann.
- (2) Das weiterbildende Studienangebot richtet sich an Personen, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang absolviert haben und soll besonders für die beiden folgenden Tätigkeitsbereiche qualifizieren:
 - a) Einrichtungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Das Angebot soll Lehrkräfte qualifizieren, die an diesen Einrichtungen in Integrationskursen und Sprachkursen tätig sind bzw. tätig werden wollen.
 - b) Schulen: Das Angebot soll Lehrkräfte für den Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ qualifizieren, die bereits an Schulen tätig sind bzw. künftig tätig werden wollen.
- (3) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ wird (a) in einer Kompaktversion (9 Leistungspunkte (im Folgenden: LP)) und (b) in einer Vollversion (30 LP) angeboten.
 - a) Die Kompaktversion wendet sich besonders an (zukünftige) Lehrkräfte an Schulen, die „Deutsch als Zweitsprache“ im Regelunterricht fördern (werden). Die Kompaktversion fokussiert die Förderung des Deutschlernens neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler, die bereits über gewisse alltagssprachliche Deutschkompetenzen verfügen, in zumeist kleinen Gruppen integrativ am Regelunterricht teilzunehmen beginnen und in einer vergleichsweise kurzen Phase integriert werden müssen.
 - b) Die Vollversion wendet sich besonders an Lehrkräfte an Schulen und Lehrkräfte in der Erwachsenen-/Weiterbildung. Die Vollversion fokussiert das intensive Deutschlernen mit größeren Gruppen von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen bzw. Erwachsenen, die zunächst über keine oder nur sehr geringe alltagssprachliche Deutschkompetenzen verfügen und in einer vergleichsweise langen Phase teilintegrativ oder parallel in einem besonderen Förder- oder Vorbereitungsunterricht an Schulen unterrichtet werden oder entsprechende Angebote der Erwachsenen-/Weiterbildung besuchen.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kompaktversion (K) „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ des weiterbildenden Studienangebots absolvieren ein aus zwei Seminaren bestehendes Modul (6 LP), das mit einer Modulabschlussklausur (3 LP) abschließt. Seminar 1 legt fachliche Grundlagen, Seminar 2 fokussiert das sprachensible Unterrichten.
- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vollversion (V) des weiterbildenden Studienangebots „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ absolvieren drei aus jeweils zwei Seminaren bestehende Module (3 x 6 LP), die jeweils mit einer Modulprüfung abschließen (3 x 3 LP) sowie ein Prüfungsmodul (3 LP). Das Basismodul (M 1) der Vollversion entspricht inhaltlich dem Kompaktmodul. Die Aufbaumodule 1 und 2 der Vollversion fokussieren jeweils entwicklungs- und fertigungsbezogenes Unterrichten in den Bereichen Mündlichkeit und Schriftlichkeit. In Aufbaumodul 1 steht dabei die Entwicklung und Förderung basaler Kompetenzen in der Zweitsprache Deutsch (entsprechend A1 Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)) im Mittelpunkt, im Aufbaumodul 2 die Entwicklung erweiterter Kompetenzen (entsprechend A2/A2+ Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)). Das Prüfungsmodul schließt mit einer mündlichen Prüfung ab. Grundlage für das Prüfungsgespräch bildet ein nach Beratung durch die

Prüfenden vom Prüfling selbstständig zu erstellendes Portfolio mit dem Schwerpunkt „Heterogenität“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

- (1) Das weiterbildende Studienangebot „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ ist an den unter § 2 Absätze 2 und 3 beschriebenen Personenkreis adressiert. Dementsprechend ist Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Zertifikatsstudium der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses.
- (2) Zum weiterbildenden Zertifikatsstudium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ werden pro Semester maximal 40 Studierende zugelassen. Unter Berücksichtigung der Nachfrage entfallen 20 Plätze auf die Vollversion und 20 Plätze auf die Kompaktversion des weiterbildenden Studienangebots. Die Auswahl der Studierenden liegt in der Verantwortung des Germanistischen Seminars.
- (3) Für den Fall, dass mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Zulassung beantragen als Plätze für das jeweilige Studienangebot zur Verfügung stehen, werden die Plätze in folgender Rangfolge vergeben:
 1. An Bewerberinnen und Bewerber, die in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung in Integrationskursen oder in Sprachkursen tätig sind bzw. tätig werden wollen und nicht parallel in einem anderen berufsqualifizierenden Studiengang eingeschrieben sind.
 2. An alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen.
- (4) Sofern eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen nach Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 erforderlich ist, entscheidet das Los.
- (5) Die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 sind schriftlich nachzuweisen.

§ 4

Studienumfang

- (1) Das Studium des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ kann
 - a) als Vollversion im Umfang von 30 LP mit 12 Semesterwochenstunden (im Folgenden: SWS) oder
 - b) als Kompaktversion im Umfang von 9 LP mit 4 SWS studiert werden.
- (2) Der Studienbeginn kann in beiden Versionen sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester erfolgen.

§ 5

Abschluss

Nach erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ verleiht die Fakultät I - Philosophische Fakultät der Universität Siegen ein Zertifikat.

§ 6

Modularisierung und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die sich in der Regel aus mehreren Modulelementen mit gegebenenfalls verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
- (2) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben.
- (3) Der Zugang zu einer Lehrveranstaltung oder einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung oder einem anderen Modul oder mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden.

- (4) Das weiterbildende Studium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ umfasst in der Kompaktversion folgendes obligatorisches Modul und ist in einem Semester studierbar (Details siehe Modulhandbuch):

Nr. DaZ-K-M	Modultitel	SL	PL	SWS	LP	Voraussetzungen
1	Basismodul: Deutsch als Zweitsprache	2	1	4	9	-
1.1	Grundlagen	1	-	2	3	-
1.2	Sprachsensibles Unterrichten	1	-	2	3	-
1.3	Prüfungsleistung: Klausur zu 1.1 und 1.2	-	1	-	3	-

- (5) Das weiterbildende Studium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ umfasst in der Vollversion folgende obligatorische Module und ist in einem Semester studierbar (Details siehe Modulhandbuch):

Nr. DaZ-V-M	Modultitel	SL	PL	SWS	LP	Voraussetzungen
1	Basismodul: Deutsch als Zweitsprache	2	1	4	9	-
1.1	Grundlagen	1	-	2	3	-
1.2	Sprachsensibles Unterrichten	1	-	2	3	-
1.3	Prüfungsleistung: Klausur zu 1.1 und 1.2	-	1	-	3	-
2	Aufbaumodul 1: Deutsch als zweite Sprache für Lernende ohne Deutschkenntnisse (A1-Niveau)	2	1	4	9	-
2.1	Entwicklungs- und fertigungsbezogenes Unterrichten: Mündlichkeit (basale Kompetenzen)	1	-	2	3	-
2.2	Entwicklungs- und fertigungsbezogenes Unterrichten: Schriftlichkeit (basale Kompetenzen)	1	-	2	3	-
2.3	Prüfungsleistung: Schriftliches Konzept mit dem Schwerpunkt Diagnostik	-	1	-	3	-
3	Aufbaumodul 2: Deutsch als zweite Sprache für Lernende mit Deutschkenntnissen (A2/A2+-Niveau)	2	1	4	9	-
3.1	Entwicklungs- und fertigungsbezogenes Unterrichten: Mündlichkeit (erweiterte Kompetenzen)	1	-	2	3	-
3.2	Entwicklungs- und fertigungsbezogenes Unterrichten: Schriftlichkeit (erweiterte Kompetenzen)	1	-	2	3	-
3.3	Prüfungsleistung: Schriftliches Konzept mit dem Schwerpunkt Förderung	-	1	-	3	-
4	Abschlussmodul: Prüfungsmodul	-	1	-	3	DaZ-V-M-1 bis 3
	Prüfungsleistung: Prüfungsgespräch auf der Grundlage eines Portfolios mit dem Schwerpunkt Heterogenität	-	1	-	3	

- (6) Im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ sind alle Module – sowohl in der Kompakt- als auch in der Vollversion – als Pflichtmodule zu studieren.
- (7) Alle Module/Modulelemente des Zertifikatsstudiums werden jedes Semester angeboten.

- (8) Das Lehrangebot im weiterbildenden Zertifikatsstudium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ wird zudem anteilig als E-Learning-Angebot durchgeführt. Sowohl in der Kompakt- als auch der Vollversion werden 20 % des Studiums als E-Learningzeit durchgeführt, während die übrigen 80 % Präsenzzeiten in Seminaren sind.

§ 7

Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für erbrachte Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden Studienleistungen gefordert. Module werden durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Leistungspunkte werden vergeben, wenn eine Leistung bestanden ist. Benotete Leistungen sind bei mindestens ausreichendem Erfolg (4,0) bestanden.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen kann erbringen, wer
- an der Universität Siegen in einem Masterstudiengang immatrikuliert ist oder
 - als Gasthörerin oder Gasthörer zum weiterbildenden Zertifikatsstudium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ zugelassen ist.
- (4) Prüferin oder Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die
- soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Abschlussarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“.
 - mindestens eine fachlich einschlägige Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung, eine fachlich einschlägige Diplomprüfung oder eine erste Staatsprüfung in einem fachlich einschlägigen Lehramtsstudiengang abgelegt hat.
- (5) Bei der Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Lehrenden unabhängig von Weisungen.
- (6) Als Studienleistungen sind insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:
- Qualifizierte mündliche Teilnahme oder
 - schriftlicher Test (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und schriftlicher Test im Antwortwahlverfahren) (ca. 30 – 45 Minuten) oder
 - Kurzreferat (ca. 15 Minuten) oder
 - kurze schriftliche Leistung (ca. 6 – 8 Seiten) oder
 - mündlicher Test (ca. 15 Minuten) oder
 - Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter a) – e) aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf, oder
 - alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter a) – e) aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.
- (7) Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar und können benotet oder unbenotet sein. Sofern sie benotet sind, gehen die Noten nicht in die jeweilige Modulnote ein.
- (8) Prüfungsleistungen dienen der Überprüfung der in den Modulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.
- (9) Prüfungsleistungen können sein:
- schriftliche Leistung (ca. 8 – 12 Seiten) oder
 - mündliche Prüfung (ca. 25 – 45 Minuten) oder
 - Klausur, ggf. auch elektronisch (ca. 45 – 120 Minuten) oder

- d) alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter a) –c) aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.
- (10) Die Prüfung im Abschlussmodul: Prüfungsmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage eines Portfolios, das aus der selbstständigen Bearbeitung von Aufgaben zu den Aufbaumodulen 1 und 2 hervorgeht, die im Rahmen einer regelmäßigen aktiven Mitarbeit in den Seminaren erbracht wurden.
- (11) Prüfungsleistungen sind beschränkt wiederholbar und benotet und müssen im Fall von Gruppenarbeiten individuell zuzuordnen sein. Alle Prüfungsleistungen werden benotet und gehen als Modulnoten in die Gesamtnote ein
- (12) Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mehreren Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (13) Die Form der Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie weitere Einzelheiten zum Verfahren einschließlich der Sicherstellung der individuellen Urheberschaft an den Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden, die die Leistung abnehmen, nach Maßgabe von Absatz 6 und 9 festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 8

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen, Nichtbestehen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie,
- a) sofern sie benotet worden sind, mit 4,0 („ausreichend“) oder besser benotet worden sind,
 - b) sofern sie nicht benotet worden sind, mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind nicht bestanden, wenn sie,
- a) sofern sie benotet worden sind, mit > 4,0 („mangelhaft“) benotet worden sind oder,
 - b) sofern sie nicht benotet worden sind, mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.
- (4) Prüfungsleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Dabei muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im selben Semester wie die versäumte bzw. nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung angeboten werden.
- (5) Wiederholungen von Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichs- bzw. Wahlmöglichkeit vorgesehen ist, werden über den Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“ der Fakultät geregelt und sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten.
- (6) Ist eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses „Deutsch als Zweitsprache“ der Fakultät der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Bewertungen von Studien- oder Prüfungsleistungen sind spätestens 6 Wochen nach dem Erbringungstermin bzw. dem vorgegebenen Abgabetermin mitzuteilen.

§ 9

Anrechnung von Leistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder im weiterbildenden Studium an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote sowie der jeweiligen Modulnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen sollen – vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen der Fakultät oder der Hochschule – die Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) zur Anwendung kommen.

§ 10

Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“

- (1) Der Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“ stellt die Durchführung und Organisation der Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt der Fakultät sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und ist für die Wahrnehmung der in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben zuständig. Er trifft Entscheidungen auf der Basis dieser Ordnung und entscheidet über Widersprüche in seinem nach dieser Ordnung beschriebenen Zuständigkeitsbereich. Weiter entscheidet er über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung nach Anhörung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Mitglieder, die an einer beanstandeten Bewertung mitgewirkt haben, sind nach Anhörung von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils fünf Mitglieder aus der Lehrinheit Germanistik an. Dies sind drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät I gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere fachkundige beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (4) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (6) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensrechts.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ergebnisse der Erörterung werden in einer Niederschrift festgehalten.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet oder als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder einen festgesetzten Termin für die Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Erbringung der Prüfungs- oder Studienleistung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Soweit die Nichteinhaltung von Fristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungs- oder Studienleistung und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für eine Prüfungs- oder Studienleistung betroffen sind, steht einer Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (3) Die bei Prüfungsleistungen nach Ablauf der Frist von einer Woche geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“ unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“ die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- bzw. Studienleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Verwendung von Plagiaten, zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungs- oder Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden, bei schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen von der oder dem jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“ der Fakultät. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Teilnahme am weiterbildenden Zertifikatsstudium ausgeschlossen werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

- (1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen eingerechnet.
- (2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“ mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.
- (3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.
- (4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 13

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form innerhalb der vorgegebenen Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“ die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 14

Bewertung, Bildung der Noten, Gesamtnote des Zertifikats

- (1) Die Noten der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern bzw. Lehrenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Soweit eine Note aus verschiedenen Noten gebildet wird, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten. Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.
- (3) Die Gesamtnote für das weiterbildende Studium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ in der Kompaktversion ist die Modulnote.
- (4) Die Gesamtnote für das weiterbildende Studium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ in der Vollversion wird aus allen Modulnoten gebildet, wobei die Note des Abschlussmoduls: Prüfungsmodul mit einer Gewichtung von 25 %, die übrigen Modulnoten mit 75 % in die Gesamtnote eingehen.
- (5) Studierende, die das weiterbildende Zertifikatsstudium in der Kompaktversion studieren, erhalten eine benotete Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Modul.

§ 15

Abschluss des weiterbildenden Zertifikatsstudiums „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“

- (1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ in der Vollversion hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Prüfungsordnung erforderlichen Modulen bzw. Prüfungen erfolgreich teilgenommen und 30 LP erworben hat.
- (2) Das weiterbildende Zertifikatsstudium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ in der Kompaktversion hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Studiengang erforderlichen Modulen bzw. Prüfungen erfolgreich teilgenommen und 9 LP erworben hat.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat hat das Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, wenn eine der für den Abschluss des Zertifikatsstudiums erforderlichen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist.

- (4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Zertifikatsstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr bzw. ihm eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen mit den erzielten Noten und LP nennt.

§ 16

Zertifikat

- (1) Mit Bestehen aller Prüfungsleistungen und dem damit einhergehenden Abschluss aller Module erhält die oder der Studierende ein Zertifikat, das von der Dekanin oder dem Dekan und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“ unterschrieben ist.
- (2) Das Zertifikat enthält neben der Gesamtnote auch die Note des Abschlussmoduls: Prüfungsmodul sowie der im Studium erbrachten Prüfungsleistungen.
- (3) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (4) Das Zertifikat wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 17

Transcript of Records

- (1) Mit dem Zertifikat über den Abschluss des Zertifikatsstudiums werden der Absolventin oder dem Absolventen ein Transcript of Records ausgehändigt, das Auskünfte über die an der Universität Siegen erbrachten Leistungen gibt.
- (2) Das Transcript of Records der Universität Siegen informiert über den individuellen Studienverlauf, alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Insbesondere enthält es auch die einzelnen Modulnoten.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“ der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsleistungen, die sie bzw. er abgelegt hat, bzw. in das Prüfungsprotokoll der mündlichen Zertifikatsprüfung zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei dem Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“ zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung an der Universität Siegen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss „Deutsch als Zweitsprache“ der Fakultät unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft und gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Zertifikatsstudium „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ ab dem Wintersemester 2016/2017.
- (2) Die Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I - Philosophische Fakultät vom 10. Januar 2018.

Siegen, den 24. Januar 2018

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)